



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

429
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 9. Dezember 2019

Nummer 49

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
610.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Seite 430	
611.	Urkunde über die Neubildung der evangelischen Hoffungsgemeinde im Kölner Norden	Seite 433	
612.	Urkunde über die Veränderung der evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl	Seite 434	
613.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Theo Steil GmbH	Seite 435	
614.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Theo Steil GmbH	Seite 435	
615.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV)	Seite 436	
616.	Verfahren im Wasserrecht	Seite 436	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
617.	Verbandssatzung des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper	Seite 436	
618.	Verbandsversammlung des Zweckverband Kölner Randkanal	Seite 437	
619.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal	Seite 437	
			620. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Nr. 329 Seite 438
			621. Verlust eines Dienstaussweises Stadt Bad Honnef Nr. 481 Seite 438
			622. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 438
		E	Sonstiges
			623. Liquidation h i e r : neues kunstforum e. V. Seite 438
			624. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft zur Absatzförderung von land- und ernährungswirtschaftlichen Produkten aus der Region Aachen und Eifel e. V. Seite 438
			625. Liquidation h i e r : Fechten fördern e. V. Seite 438
			626. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung, Information, Beratung und Selbst-Erfahrung e. V. (FIBSE e. V.) Seite 438
			627. Liquidation h i e r : Gemeinschaft der Christlichen Brüder Deutschland e. V. Seite 439
			628. Literaturhinweise Seite 439

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2019 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 16. Dezember 2019 als Nummer 50.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 09. Dezember 2019, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 30. Dezember 2019 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2020 erscheint am Montag, den 06. Januar 2020.

Hierzu ist am Montag, den 30. Dezember 2019, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

610. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat Günter Rosenke, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen – nachstehend „KrEU“ genannt –, und der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn, Bismarckstraße 16, 52351 Düren – nachstehend „KrDN“ genannt –, schließen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG:

Präambel

Der KrEU und der KrDN sind für ihr Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der KrEU ist Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), der die gesamte Region Köln-Bonn umfasst. Im ganzen Verbundraum gelten einheitliche Tarife und einheitliche Fahrausweise. Wesentliche Aufgabe des VRS ist die Festlegung des Verbundtarifes. Der KrEU als Mitglied des Verkehrsverbundes VRS wirkt an den Entscheidungen der Gremien des Zweckverbandes mit. Der KrDN ist Mitglied des Aachener Verkehrsverbundes (AVV). Dem Zweckverband ist die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV übertragen. Er hat auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitliche Beförderungsbedingungen sowie auf ein koordiniertes Verkehrsangebot hinzuwirken.

Zwischen dem KrEU und dem KrDN bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

die Linien 208, 218, 231, 233, 298,
Rufbus C, Mäxchen, SB 98

welche den KrEU mit dem KrDN verbinden.

Der Kreis Düren plant zudem, zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 eine neue Linie einzurichten. Es handelt sich um die Schnellbuslinie SB 208. Auf den genannten Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen betrieben, die sowohl auf dem Gebiet des KrDN als auch des KrEU liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass es wegen der bestehenden Verknüpfungen innerhalb des KrDN betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die auf dem Kreisgebiet des KrEU zu erbringenden Verkehre mit dem Liniennetz des KrDN abzustimmen.

Die KrDN beabsichtigt, die vorgenannten Verkehre auf dem Gebiet des KrEU zusammen mit den übrigen Linien auf seinem Kreisgebiet im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens nach den Regeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) europaweit auszuschreiben und dem Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) i. S. d. VO 1370/2007 zu erteilen.

Um den Verkehr auf dem Kreisgebiet des KrDN ab dem 1. Januar 2018 aufrecht zu erhalten, hat der KrDN eine Notmaßnahme gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 ergriffen und im Einvernehmen mit dem KrEU die in dessen Gebiet zu erbringenden Verkehrsleistungen auf den oben benannten Linien einbezogen. Der KrDN hat als Notmaßnahme jeweils einen öDA an die bisherigen Betreiber, die Dürener Kreisbahn GmbH (DKB; Rufbus C, Mäxchen, Linien 208 und 218) und die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR, vormals Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH; Linien 231, 233, 298 und SB 98), erteilt. Das jeweilige Leistungsvolumen (Nutzkilometer, aufgeteilt auf Linien und auf die kreisangehörigen Kommunen Euskirchen, Zülpich und Schleiden) wird zwischen dem KrDN und dem KrEU abgestimmt. Die Auftragsvergaben wurden am 19. Dezember 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Deutschland-Düren: Öffentlicher Verkehr – Straße – Nr. 2017/S 243-507965 und Nr. 2017/S 243-507966). Der öDA an die DKB hat eine Laufzeit von maximal 24 Monaten (spätestens bis zum 31. Dezember 2019) und endet vorzeitig mit der Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber. Der öDA der BVR endet zum 31. Dezember 2018 und kann im Bedarfsfall – z. B. Verzögerungen der Zuschlagserteilung durch Nachprüfungsverfahren – um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden. Aufgrund des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer Rheinland (Spruchkörper Köln), Aktenzeichen VK K 19/18 – L wurde das Vergabeverfahren zum 22. Juni 2018 ausgesetzt. Nach Anpassung der Vergabeunterlagen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer und Neuberechnung der Verfahrensfristen wurde das Vergabeverfahren mit Korrekturbekanntmachung vom 3. September 2018 wiederaufgenommen. Aufgrund der eingetretenen Verzögerung werden die beiden Notmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2019 fortgesetzt; die Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber ist nunmehr für den

1. Januar 2020

vorgesehen.

§ 1

Aufgabenübertragung, Befugnis zur Auswahl eines Betreibers sowie zur Durchführung einer wettbewerblichen Ausschreibung und einer Notvergabe

- (1) Der KrEU überträgt bezüglich der Vergabe der in der Präambel genannten Linien dem KrDN gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen.
- (2) Der KrDN erhält damit die Befugnis, auch diese – räumlich auf dem Kreisgebiet des KrEU ausgeführten – Verkehrsleistungen in die vom ihm beabsich-

tigte europaweit bekannt gemachte wettbewerbliche Ausschreibung eines öDA i. S. d. VO 1370/2007 einzubinden und dementsprechend für die Linienabschnitte der die Kreisgrenze zum KrEU überschreitenden Linienverkehre einen Betreiber auszuwählen. Er erhält des Weiteren die Befugnis, bei Bedarf eine vorgeschaltete Notvergabe gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 durchzuführen. Die Notvergabe soll mit Betriebsaufnahme des nach dem wettbewerblichen Verfahren ausgewählten Betreibers enden.

- (3) Der jeweilige öDA wird die Möglichkeit vorsehen, politisch gewollte und verkehrswirtschaftlich sinnvolle Leistungsänderungen umzusetzen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen dem KrEU und dem KrDN abgestimmt, soweit der KrEU hiervon betroffen ist.
- (4) Die dem KrEU vom Land NRW jährlich gewährte ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW für die Verkehre auf dem Kreisgebiet des KrEU bleiben von der Regelung in dieser Vereinbarung unberührt. Der KrEU ist weiterhin berechtigter Empfänger dieser Pauschale.

§ 2

Verantwortung für das wettbewerbliche Verfahren und die Notvergabe

- (1) Der KrDN führt die Notvergabe gemäß der VO 1370/2007 und das wettbewerbliche Verfahren auf Basis der Regelungen des GWB durch, um einen Betreiber für diese Verkehrsleistungen zu bestimmen. Der KrDN führt die Vergabe der Leistungen eigenverantwortlich durch. Die Kosten der Vergabeverfahren trägt der KrDN.
- (2) Der KrDN schließt die notwendigen Verträge mit den ausgewählten Betreibern im eigenen Namen unter Hinweis auf Einbeziehung der in den KrEU ausbrechenden Verkehre ab. Der Vollzug der Verträge mit dem ausgewählten Betreiber ist Aufgabe des KrDN. Die an den Betreiber zu vergebenden Verträge sehen keine Zahlungsansprüche des Betreibers gegen den KrEU vor.

§ 3

Ausgestaltung des Verkehrsangebots und Beachtung der unterschiedlichen Verkehrsbelange

- (1) Die Notvergabe erfolgt auf der Grundlage des bisherigen Fahrplanangebotes (Bestandsnetz). Die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes (insbesondere hinsichtlich Fahrplan und Bedienungsstandards) für die wettbewerbliche Vergabe erfolgt auf Basis der Anforderungen der Nahverkehrsplanung beider Kreise und wird in der dem wettbewerblichen Verfahren zukünftig zu Grunde zu legenden Leistungsbeschreibung des KrDN umgesetzt. Das Verkehrsangebot für diese Linien wurde bereits im Rahmen des aktuellen Nahverkehrsplans (NVP) des KrDN beschrieben, dessen Inhalte gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW mit dem KrEU vorabgestimmt wurden.

- (2) Der KrEU trägt die im Nahverkehrsplan des KrDN getroffenen Bestimmungen für das darin beschriebene Zielkonzept vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden Detailabstimmung mit. Diese Detailabstimmung kann insbesondere Aspekte wie die Fahrplananlage, die Fahrtenhäufigkeiten, den Umfang und die Qualität der erbrachten Verkehrsleistungen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen zum Gegenstand haben. Die Vorabkennzeichnung enthält eine mit dem KrEU vorabgestimmte Leistungsbeschreibung. Sofern der KrEU hierzu Änderungen, insbesondere auch Reduzierungen wünscht, wird der KrDN diese in der Leistungsbeauftragung berücksichtigen.

- (3) Die Verkehrsbelange des KrEU fließen auch bei der Fortentwicklung der Nahverkehrsplanung ein und werden – soweit vergaberechtlich zulässig – auch gegenüber dem zukünftigen Betreiber über den zu vergebenden öDA umgesetzt. Insoweit muss Einvernehmen über die konkreten Fortentwicklungen hergestellt werden. Die Kreise werden ein Prozedere für die Abstimmung vereinbaren. Für die Ausgestaltung des Fahrplanangebotes ab Dezember 2019 wird das erste Abstimmungsgespräch im April 2019 geführt. Der KrDN wird zudem dafür Sorge tragen, dass der öDA entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser Fortentwicklungen vorsieht. Die Kreise können kleinere Fahrplananpassungen auch ohne eine Fortschreibung der jeweiligen NVP einvernehmlich vereinbaren.

- (4) Soweit dies nach dem jeweiligen Verbundregelwerk des AVV oder des VRS vorgesehen ist, werden die Kreise die jeweils zuständige Verbundorganisation bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung des Verkehrsangebotes einbinden. Sie werden die jeweilige Verbundorganisation insbesondere über Abstimmungsbedarfe in Kenntnis setzen, über Abstimmungsprozesse informieren und entsprechend dem jeweiligen Verbundregelwerk hieran beteiligen.

§ 4

Finanzierung/Refinanzierung

- (1) Im Innenverhältnis beteiligt sich der KrEU an der Finanzierung der Kosten der Verkehrsleistungen. Hierfür gewährt der KrEU dem KrDN einen Ausgleich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Für die Laufzeit der Notvergabe zahlt der KrEU pauschal für jeden auf seinem Kreisgebiet erbrachten Fahrplankilometer einen Ausgleichssatz. Für das Jahr 2018 wird für alle Verkehrsleistungen, orientiert an dem zwischen dem KrDN und der BVR vereinbarten Zuschusssatz, ein Ausgleichssatz von 0,246 € je Fahrplankm/netto und für das Jahr 2019 ein Ausgleichssatz von 0,4902 € je Fahrplankm/netto vereinbart. Wird die Notvergabe über das Jahr 2019 hinaus verlängert, wird der Ausgleichssatz auf der Grundlage einer neuen Kalkulation des Betreibers ermittelt und derzeit bis zu maximal 0,51 € je Fahrplankm/netto vereinbart. Sollte der anhand der Fahrgastzählung des AVV im Jahr 2019 ermittelte erforderliche

Ausgleichssatz den maximalen Ausgleichssatz pro Fahrplankilometer übersteigen, werden der KrEU und der KrDN Verhandlungen über die Höhe des Ausgleichssatzes aufnehmen und auf die Fassung der notwendigen Beschlüsse über den Ausgleichssatz im Kreistag hinwirken.

- (3) Der für das letzte Jahr der Notvergabe vereinbarte Ausgleichssatz ist zunächst auch Grundlage für Abschlagszahlungen nach Betriebsaufnahme durch den in dem wettbewerblichen Verfahren ermittelten neuen Betreiber.
- (4) Die Kreise streben an, innerhalb der ersten 18 Monate nach Betriebsaufnahme durch den in dem wettbewerblichen Verfahren ermittelten neuen Betreiber für die hier gegenständlichen Linien eine Fahrgastzählung vorzunehmen. Die Kreise können auf diese angestrebte Fahrgastzählung verzichten, wenn sie stattdessen einvernehmlich auf die im AVV und VRS in dem entsprechenden Zeitraum vorgesehenen Fahrgastzählungen abstellen.
- (5) Auf Basis der Fahrgastzählung und entsprechenden Plausibilisierungen (wie z. B. anhand der Fahrkartenvverkäufe, sowie den Ergebnissen der Einnahmeaufteilungen der Zweckverbände AVV und VRS) wird der tatsächlich erforderliche Ausgleich spezifiziert. Nach dieser Spezifizierung wird rückwirkend ab Beginn der Betriebsaufnahme durch den in dem wettbewerblichen Verfahren ermittelten neuen Betreiber der Ausgleichssatz pro erbrachtem Fahrplankilometer, soweit er unterhalb des maximalen Ausgleichssatzes gemäß Abs. 3 liegt, zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen dem sich hieraus ergebenden Gesamtausgleich ab Betriebsaufnahme und der Summe der Abschlagszahlungen für diesen Zeitraum wird spitz abgerechnet. Sollte der anhand der Fahrgastzählung ermittelte erforderliche Ausgleichssatz den maximalen Ausgleichssatz pro Fahrplankilometer übersteigen, werden der KrEU und der KrDN Verhandlungen über die Höhe des Ausgleichssatzes aufnehmen und auf die Fassung der notwendigen Beschlüsse über den Ausgleichssatz im Kreistag hinwirken. Eine Finanzierung der auf Seiten des KrDN ggf. anfallenden zusätzlichen Kosten der Verwaltung (Vertrags-Controlling; Fortschreibung NVP etc.) erfolgt nicht.
- (6) In den Ausschreibungsunterlagen für das wettbewerbliche Verfahren werden entsprechende Mitwirkungspflichten der Betreiber festgelegt, um die notwendigen Daten für die Fahrgastzählung sowie deren Plausibilisierung gewinnen zu können.
- (7) Die Ausgleichsleistungen des KrEU, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöht sich der Ausgleich entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zur Beendigung des mit dem im wettbewerblichen Verfahren ausgewählten Betreiber geschlossenen öDA, soweit nicht eine Fortgeltung des Vertrags zwischen den beiden Kreisen vereinbart wird. Die Kreise werden bis spätestens drei Jahre vor Ablauf der Laufzeit über eine Anschlussregelung befinden.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Kommunalaufsichtsbehörde der Kreise als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung der Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt.

KrDN, den 28. September 2019

Landrat Wolfgang Spelthahn

KrEU, den 28. September 2019

Landrat Günter Rosenke

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Kreis Düren ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 28. November 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-435

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2019, S. 430

611. **Urkunde über die Neubildung der evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt wird mit Ablauf des

31. Dezember 2019

aufgehoben.

- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Worringen wird mit Ablauf des

31. Dezember 2019

aufgehoben.

- (3) Zum

1. Januar 2020

wird die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden neu gebildet.

- (4) Die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl bezogen auf das Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl, das nördlich der Ford-Werke liegt und die kommunalen Stadtteile Merkenich, Fühlingen, Rheinkassel, Feldkassel und Langel umfasst.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden umfasst die Gebiete der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen und jenen Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl, die nördlich der Ford-Werke liegen und die kommunalen Stadtteile Merkenich, Fühlingen, Rheinkassel, Feldkassel und Langel umfassen.

Die konkrete Grenzbeschreibung lautet wie folgt:

Der Verlauf der nördlichen Grenze des Gemeindegebiets fällt überein mit den derzeitigen kommunalen Grenzen zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Kreis Neuss. Der nordöstliche Eckpunkt liegt an der Neusser Landstraße (B 9) in Höhe der Straße: „An der Römerziegelei“. Die Grenze verläuft ab Stromkilometer 711,5 in südlicher Richtung in Flussmitte und folgt dem Verlauf der derzeitigen kommunalen Grenze über eine Strecke von ca. 12,5 km bis Stromkilometer 699.

Die Grenze schwenkt nordwestlich auf die Straße „Am Ölhafen“ und folgt dieser bis zur Emdener Straße. Sie folgt der Emdener Straße in nördliche Richtung und umfährt das Werksgelände der Firma Ford in einem Bogen nach Westen. Die Grenze folgt ab der Industriestraße in nördliche Richtung bis zur Autobahn A 1 (Abfahrt Fühlingen/Niehl). Über eine Strecke von ca. 4 km verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung entlang der Mittellinie der A 1 bis zur Kreuzung mit der Eisenbahnlinie nach Neuss. Die Grenze folgt der Eisenbahnlinie in nordwestlicher Richtung bis zum Autobahnzubringer Chorweiler/BAB A 57. Von dort schwenkt sie in südwestlicher Richtung zur BAB A 57 ab. Sie folgt in nordwestlicher Richtung der Autobahn A 57 bis zur Worringer Landstraße (L 183). Die Grenze verläuft nun entlang der L 183 in südwestlicher Richtung ca. 900 m bis zur derzeitigen kommunalen Grenze der Stadt Köln. Sie folgt dieser Grenze und umschließt in nördlicher Richtung den Chorbusch. Die Gemeinde grenzt hier an die Gemeinde Dormagen, Ortsteil Hackenbroich. Von dort aus verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung bis zum Further Weg und folgt weiterhin der derzeitigen kommunalen Grenze, die jetzt in nördlicher Richtung verläuft. Südlich von Hackenbroich wendet sich die Grenze nordöstlich zur Autobahn A 57. Von dort verläuft sie östlich der Autobahn Richtung Norden bis zum Sasserhof. Von hier aus wendet sich die Grenze nach Osten und durchschneidet entsprechend der derzeitigen kommunalen Grenze das Industriegebiet um wieder an der Straße „An der Römerziegelei“ auszukommen.

Artikel 3

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden gehört zum Kirchenkreis Köln-Nord.

Artikel 4

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden ist uniert. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen wird mit Ablauf des

31. Dezember 2019

wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden wird zum

1. Januar 2020

wirksam.

Düsseldorf, 18. November 2019

gez. B ö h m

Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 18. November 2019 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden durch Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Neue Stadt und Köln-Worringen und Erweiterung um die kommunalen Stadtteile Merkenich, Fühlingen, Rheinkassel, Feldkassel und Langel wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

27. November 2019

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2019, S. 433

612. **Urkunde über die Veränderung der evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl wird zum

1. Januar 2020

durch Abtrennung des Gebietes verändert, das nördlich der Ford-Werke liegt und die kommunalen Stadtteile Merkenich, Fühlingen, Rheinkassel, Feldkassel und Langel umfasst.

Artikel 2

Die neue Grenze der Ev. Kirchengemeinde Köln-Niehl verläuft daher wie folgt:

Die Ostgrenze bildet der Rhein. Im Norden beginnt sie bei Rheinkilometer 699 und verläuft westwärts entlang der Straße „Am Ölhafen“ und folgt dieser bis zur Emdener Straße. Der Emdener Straße ausschließlich nordwestwärts folgend bis zur Industriestraße/A 1. Die Grenze folgt nun westwärts entlang der A 1 bis zur Neusser Landstraße. Von der Neusser Landstraße einschließlich südwärts bis zur Geestmünder Straße einschließlich bis zur Industriestraße. Industriestraße einschließlich nach Süden bis zur Bremerhavener Straße. Von da in südöstliche Richtung bis zum Schnittpunkt Sebastianstraße/Scheibenstraße. Scheibenstraße einschließlich nach Westen bis zum Ostrand des Rennbahngeländes. Dem Ostrand des Rennbahngeländes südwärts folgend bis zum Schnittpunkt Niehler Straße/Nesselrodestraße. Nesselrodestraße einschließlich ostwärts über die Boltensterstraße hinweg in Richtung der gedachten Verlängerung des Nesselrodestraße bis zu „Am Niehler Hafen“ im Niehler Hafengebiet Am Niehler Hafen einschließlich nach Süden bis die Straße im „Am Molenkopf“ mündet. Von Am Molenkopf ostwärts eine Verlängerung gedacht bis zum Rheinufer bei Rheinkilometer 693,5. Von dort nordwärts entlang des Rheins bis zum Ausgangspunkt bei Rheinkilometer 699.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl gehört zum Kirchenkreis Köln-Nord.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl ist uniert. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

Die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl tritt am

1. Januar 2020

in Kraft.

Düsseldorf, 18. November 2019

gez. B ö h m

Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 18. November 2019 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl durch Abtrennung der kommunalen Stadtteile Merkenich, Fühlingen, Rheinkassel, Feldkassel und Langel (Gebiete nördlich der Ford-Werke) wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

27. November 2019

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2019, S. 434

613. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG

hier: Firma Theo Steil GmbH

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0040/18/11.0-Schn

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit dem § 17 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier für die Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) auf dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise wird der auf den 17. Dezember 2019 anberaumte Erörterungstermin aufgehoben und auf einen noch zu bestimmenden Termin verlegt, dessen Ort und Zeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestimmt und öffentlich bekanntgemacht werden.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wurde. Die allgemeine Vorprüfung hatte ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann, weshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für entbehrlich gehalten wurde. Die Feststellung wurde am 22. Juli 2019 in Verbindung mit dem Genehmigungsverfahren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln sowie im Kölner Stadt-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Im Verlauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nach Auswertung der eingegangenen Einwendungen und behördlichen Stellungnahmen ist die Genehmigungsbehörde zu der Erkenntnis gelangt, nunmehr doch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierzu sind die Antragsunterlagen nach § 4e der 9. BImSchV zunächst um einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) zu ergänzen.

Nach Vorlage des UVP-Berichts durch die Antragstellerin erfolgt eine erneute Auslage des ergänzten Genehmigungsantrags sowie der zugehörigen Unterlagen. Über die erneute Auslage der Antragsunterlagen wird durch öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln sowie im Kölner Stadt-Anzeiger informiert.

Die bisher eingegangenen Einwendungen bleiben bestehen und finden im weiteren Verfahren Berücksichtigung.

Köln, den 29. November 2019

Im Auftrag
gez. Thelen

ABl. Reg. K 2019, S. 435

614. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG

hier: Firma Theo Steil GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-3.2-(11.0)-72-So

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 Satz 1 und des § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) in Verbindung mit § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), alle in der zurzeit gültigen Fassung, wird folgendes bekannt gegeben:

Im Erlaubnisverfahren gem. § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier, für die Einleitung von Klarwasser aus einer Kleinkläranlage sowie Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen auf dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 136 z. T. und 142 z. T., wird der auf den

17. Dezember 2019

anberaumte Erörterungstermin aufgehoben und auf einen noch zu bestimmenden Termin verlegt, dessen Ort und Zeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestimmt und öffentlich bekanntgemacht werden.

Im parallelen Genehmigungsverfahren (Az. 52.03.01-0040/18/11.0-Schn) nach § 4 BImSchG für die Errichtung und für den Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) auf dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise, wird der Erörterungstermin aufgehoben und verlegt.

Die beiden Verfahren sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 IZÜV zu koordinieren. Daher ist der Erörterungstermin auch im wasserrechtlichen Verfahren gem. § 8 WHG aufzuheben und zu verlegen. Es wird frühzeitig durch öffentliche Bekanntmachung sowie im Kölner Stadt-Anzeiger bekanntgegeben werden, wenn eine erneute Auslage der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren gem. § 8 WHG notwendig ist.

Die bisher eingegangenen Einwendungen bleiben bestehen und finden im weiteren Verfahren Berücksichtigung.

Köln, den 29. November 2019

Im Auftrag
gez. S o m m e r

ABl. Reg. K 2019, S. 435

615. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV)

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 hat der BAV die Genehmigung für die Verlängerung der temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 7 als Standort für den Sozialtrakt der Vergärungs- und Kompostierungsanlage Leppe (VKL) auf dem Standort der ZD Leppe beantragt.

Durch die vorgesehene Verlängerung soll die bestehende Standortgenehmigung bis zum Ende der Stilllegungsphase der gesamten Deponie verlängert werden.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die Verlängerung der bestehenden Standortgenehmigung bis zum Beginn der Stilllegungsphase der gesamten Deponie, sind aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 2. Dezember 2019

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2019, S. 436

616. Verfahren im Wasserrecht

Bezirksregierung Köln
54.2-(15.8.12)-1-359.2-Ner

Köln, den 28. November 2019

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG in der derzeit geltenden Fassung.

Der Erftverband in Bergheim, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der derzeit gültigen Fassung beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Netzersatzanlage einschl. Schaltanlagegebäude auf dem Gelände der Kläranlage Rheinbach erteilt zu bekommen. In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Nach § 7 Abs. 1, Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP – relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. N e r l i c h

ABl. Reg. K 2019, S. 436

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

617. Verbandssatzung des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

Für die Inanspruchnahme der Wasserbeschaffung und Wasserlieferung erhebt Wasserversorgungsverband gem. § 19 Absatz 3 GkG NRW und §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Wassergebühren zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

Die Wassergebühr gem. § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung ergibt sich aus Ziffer 1 dieser Anlage:

1. Zu § 18 der Verbandssatzung (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)
 - 1.1 Die Benutzungsgebühr beträgt 0,75 €/m³ netto.
 - 1.2 Die Gebühr gem. Ziffer 1.1 der Anlage zur Verbandssatzung erhöht sich um das Wasserentnahmeentgelt. Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 0,05 €/m³ netto.
 - 1.3 Die Gebühr gem. Ziffer 1.1 der Anlage zur Verbandssatzung erhöht sich um die Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

2. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebühr in der vorliegenden Höhe wird frühestens zum

1. Januar 2020

erhoben.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper in ihrer Sitzung am 26. November 2019 beschlossene, Änderung der Anlage zur Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage zur Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 28. November 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-WVRW

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2019, S. 436

618. Verbandsversammlung des Zweckverband Kölner Randkanal

Tagesordnung zur 126. Verbandsversammlung am
Dienstag, den 17. Dezember 2019, 15:00 Uhr,

im Hause RWE Power AG, Köln,
Stüttgenweg 2, Raum 801.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 125. Verbandsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 (Anlage)
4. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2020–2023
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2020 (Anlage)
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2019
8. Verschiedenes

gez. Holger V e i t

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 437

619. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal

Hiermit lade ich zur 107. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanals (SdZVSR) ein.

Die Verbandsversammlung findet am 16. Dezember 2019, um 14.00 Uhr im Rathaus-Nebengebäude der Stadt Hürth, Besprechungsraum im 2. OG, Hohlweg 1, Eingang Thetforder Straße gegenüber Rathaus, 50354 Hürth statt.

Tagesordnung

für die 107. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am

16. Dezember 2019

- A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung
 1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
 2. Genehmigung der Niederschrift über die 106. Verbandsversammlung am 19. November 2018 (nach § 9 SdZVSR)
 3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers (nach § 14.5 SdZVSR)
 - 3.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
 - 3.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das abgelaufene Haushaltsjahr 2018
 4. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2021–2023 (nach § 14.2 SdZVSR) und Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 (nach § 15 SdZVSR)
 5. Bericht des Verbandsingenieurs
 6. Anfragen
 7. Mitteilungen
 - Wahl des Verbandsvorstehers im Umlaufbeschluss
 - Abschluss eines Darlehens im HH-Jahr 2019
 8. Verschiedenes
- B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung
 9. Auftragsvergaben
 - 9.1 Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 (nach § 8 k SdZVSR)
 10. Anfragen
 11. Mitteilungen
 12. Verschiedenes

Hürth, den 26. November 2019

gez.
S e i d n e r
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez.
A h r e n s - S a l z s i e d e r
Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit:

gez.
S c h m i d t
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2019, S. 437

**620. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises Nr. 329**

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

12. November 2019

Der Dienstausweis Nr. 329 der StädteRegion Aachen, gültig bis 31. Mai 2020 auf den Namen Rolf Jongen, geb. am 24. August 1966, ist am 7. November 2019 verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 106 zuzuleiten.

gez. P ü t z

Abl. Reg. K 2019, S. 438

**621. Verlust eines Dienstausweises
Stadt Bad Honnef Nr. 481**

Der Dienstausweis Nr. 481 der Beschäftigten Petra Schmidberger, gültig bis zum 1. August 2023 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Bad Honnef, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef, zuzuleiten.

Bad Honnef, den 3. Dezember 2019

gez. W a l l a u

Abl. Reg. K 2019, S. 438

**622. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071357051, 3070885466.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

25. Februar 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 25. November 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2019, S. 438

E Sonstiges

**623. Liquidation
h i e r : neues kunstforum e. V.**

Hiermit wird die Auflösung des Vereins neues kunstforum e.V., Vereinsregisternummer VR 14365 beim Amtsgericht Köln, bekanntgegeben. Der Verein ist aufgelöst. Noch bestehende Ansprüche an den Verein müssen innerhalb eines Jahres gestellt werden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2019, S. 438

**624. Liquidation
h i e r : Interessengemeinschaft zur
Absatzförderung von land- und
ernährungswirtschaftlichen Produkten aus der
Region Aachen und Eifel e. V.**

Der Verein „Interessengemeinschaft zur Absatzförderung von land- und ernährungswirtschaftlichen Produkten aus der Region Aachen und Eifel e.V.“ (VR 80365 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

- 1) Herrn Klaus Kaldenbach, wohnhaft in 53947 Nettersheim, Kleingasse 14,
 - 2) Frau Ingrid Jansen, wohnhaft in 52152 Simmerath, Auf dem Dresch 6 H,
- anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2019, S. 438

**625. Liquidation
h i e r : Fechten fördern e. V.**

Der mit Sitz in Bergheim bestehende Verein: Fechten fördern e.V. (VR 301120 AG Köln) ist durch Beschluss vom 2. November 2019 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2019, S. 438

**626. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung, Information,
Beratung und Selbst-Erfahrung e. V. (FIBSE e. V.)**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter VR 5164 eingetragene Verein zur Förderung, Information, Beratung und Selbst-Erfahrung e.V. in Aachen ist mit Eintragung vom 22. November 2019 aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Liquidationsadresse: FIBSE e.V. i.L., c/o Helgard Kraft, Wesselbend 109, B 4731 Eynatten/Belgien.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2019, S. 438

627. **Liquidation**
 h i e r : Gemeinschaft der
 Christlichen Brüder Deutschland e. V.

Der Verein mit dem Sitz in Bonn, VR 7856, Postanschrift: Buchenweg 4, 53227 Bonn ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu dem Liquidator wurde bestellt: Herr Musangana Dipakayi.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 439

628. **Literaturhinweise**

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 146. und 147. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Hüthig Jehle Rehm Verlagsgruppe 2019.

146. Lfg. Stand: August 2019, 230 S., 96,99 €.

147. Lfg. Stand: Oktober 2019, 310 S., 119,99 €.

Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit den Ergänzungslieferungen wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2019, S. 439

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.